

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
**19243 Püttelkow**  
**AZ: 86a/13**

2013-12-16

Landgericht Schwerin  
Demmlerplatz 1  
19053 Schwerin

**Betrifft: Beschluß vom 22.11.2013** mit Schreiben vom 25.11.2013 mit Ihren Zeichen **31 Qs 57/13**  
36 Gs 1645/13 + 136 Js 26504/13 + 36 Gs 1645/13

**- sofortige Beschwerde -**

Herr Klasen ist wieder anwesend und übernimmt: Das Landgericht Schwerin hat durch die Richter Fiddecke, Kandzorra sowie Richterin Herr der Beschwerde nicht abgeholfen und damit festgelegt, dass die beschlagnahmten Gegenstände weiterhin in Gewahrsam der Behörden verbleiben sollen.

**Herr Klasen beantragt und verlangt hiermit die sofortige Herausgabe seines pers. Sammlungseigentums.**

Der Gewahrsamsinhaber konnte der freiwilligen Herausgabe nicht nachkommen, weil er zu keinen Zeitpunkt um die freiwillige Herausgabe von Gegenständen – gleich welcher Art – ersucht worden ist! Eine fachlich präzise, dezidierte, nachvollziehbare Begründung zu den betreffenden Sammlungsgegenständen ist NICHT erfolgt.

Die betreffenden Sammlungsgegenstände des Sammlers historischer Gegenstände Rüdiger Klasen sind völlig unbrauchbarer, zerstörter Kriegsschrott und verstoßen nicht gegen das alliierte Kriegswaffenkontrollgesetz bzw. das Waffengesetz. Solche Gegenstände erhält man z. B. als neuwertige, abgeänderte Arsenalware im freien Handel in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Gegenstände stellen für weitere Ermittlungen keine ausschlaggebende Bedeutung dar.

Auch die Verhältnismäßigkeit ist hierbei nicht gewahrt und steht in keinen angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und des gegen den Beschwerdeführers bestehenden Tatverdachtes.

Sollten bei Einzelteilen dennoch irgendwelche Bedenken/ Einwände seitens des zust. LKA bestehen sind diese dezidiert beweiskräftig untersucht darzulegen.

Ggfs. wird eine Nachprüfung durch das übergeordnete BKA in Erwägung in Betracht gezogen.

Die Suche nach Waffen, Munition & Sprengstoffe mit Einsatz eines Sprengstoffspürhundes verstößt gegen den § 108 StPO, weil gezielt nach Waffen, Sprengstoff und Munition gesucht worden ist, die man in seinen Besitz von vornherein vermutete. Die Durchsuchungsbeamten hat Herrn Klasen den Hundeeinsatz damit begründet, Verdacht auf „Spengfallen“ zu besitzen und tätigten Aussprüche wie: „Ich sage nur Stuttgart!“ (gemeint ist ein anderes Strafverfahren, was im Tatwurf nicht Herrn Klasen betraf) Damit ist die Hausdurchsuchung als unbegründet zurück zuweisen.

**Quellverweis: [http://heinrich.rewi.hu-berlin.de/doc/strpr/14\\_durchsuchung](http://heinrich.rewi.hu-berlin.de/doc/strpr/14_durchsuchung)**

**Auszug:**

**„VI. Zufallsfunde, § 108 StPO**

Sofern bei der Durchsuchung Gegenstände gefunden werden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf eine andere Tat

hindeuten (Zufallsfunde), können diese einstweilen in Beschlag genommen werden (§ 108 StPO). Dies gilt allerdings nicht, wenn ein Beschlagnahmeverbot

bzgl. der gefundenen Sache besteht oder wenn die Beamten gezielt nach den Gegenständen gesucht

haben, um sie dann als Zufallsfunde auszugeben (Umgehungsgedanke).“

**Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 14**  
**Durchsuchung, §§ 102 ff. StPO**

**I. Allgemeines und Systematik:** Die Durchsuchung, geregelt in den §§ 102-108, 110 StPO, stellt eine **strafprozessuale Zwangsmaßnahme** (vgl.

Arbeitsblatt Nr. 12) dar. Sie ist regelmäßig mit einem Grundrechtseingriff verbunden, weswegen besondere Anforderungen an die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu stellen sind. Von ihren Voraussetzungen her zu unterscheiden sind die Durchsuchung beim Verdächtigen (§ 102 StPO) und

die Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 StPO). Wie stets bei Grundrechtseingriffen ist in beiden Fällen – als ungeschriebene Voraussetzung – der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

**II. Begriff:** Unter einer Durchsuchung versteht man das gezielte Suchen nach Personen, Beweismitteln oder Gegenständen, die als Einziehungs- oder

Verfallsobjekte (vgl. Verweisung in § 111b IV StPO) in Betracht kommen. Objekt einer Durchsuchung können a) Wohnungen, b) andere Räumlichkeiten, c) bewegliche Sachen oder d) auch Personen sein.

**III. Durchsuchung beim Verdächtigen, § 102 StPO**

Beim Verdächtigen darf eine Durchsuchung sowohl a) zum Zweck seiner **Ergreifung** (Ergreifungsdurchsuchung) als auch b) zur **Beweissicherung**

(Ermittlungsdurchsuchung) durchgeführt werden. Dagegen ist eine Durchsuchung, die lediglich der **Ausforschung** dient, unzulässig. Die Durchsuchung

kann sich auf seine **Wohnung** oder andere Räume, seine **Sachen** sowie seine **Person** erstrecken. Durchsuchungsobjekt sind dabei diejenigen

beweglichen Sachen (vgl. oben II c), die dem Verdächtigen „gehören“, d.h. hier: wenigstens in seinem (Mit-)Gewahrsam stehen. Im Hinblick auf die

Durchsuchung der Person (vgl. oben II d) ist sowohl die Durchsuchung **am Körper** (worunter auch die „natürlichen“ Körperöffnungen, z.B. die

Mundhöhle fallen) als auch der sich am Körper befindlichen **Kleidung** zulässig. Nicht erfasst ist die Durchsuchung **im Körper** (hier gelten die strengeren

Vorschriften über die körperliche Durchsuchung, §§ 81a ff. StPO; vgl. Arbeitsblatt Nr. 16). Zulässig ist die Durchsuchung bereits dann, wenn

die **Vermutung** besteht, dass sie zur Auffindung des Verdächtigen oder von Beweismitteln etc. führt.

**IV. Durchsuchung bei anderen Personen, § 103 StPO**

Bei anderen Personen ist das Ziel der Durchsuchung beschränkt auf a) die Durchsuchung zur **Ergreifung des Beschuldigten** (beschränkte Ergreifungsdurchsuchung)

und b) die Durchsuchung zum Auffinden **bestimmter Gegenstände und Spuren** (beschränkte Ermittlungsdurchsuchung). Erfasst

ist in § 103 StPO ausdrücklich nur die **Durchsuchung von Räumlichkeiten**. Fraglich ist daher, ob auch

**Personendurchsuchungen** zulässig

sind. Die h.M. bejaht dies auf Grund eines Erst-Recht-Schlusses zu § 81c StPO: Wenn sogar die weiter gehende körperliche Untersuchung zulässig

ist, so muss erst recht die mildere Maßnahme der Durchsuchung gestattet sein. Weitere Voraussetzung ist aber, dass

**konkrete Tatsachen** (d.h. anders

als bei der Durchsuchung des Verdächtigen nicht nur bloße Vermutungen) vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung

des Beschuldigten oder des gesuchten Gegenstandes in den Räumlichkeiten der betreffenden Person führt. Die bloße „Aussicht“, beweisrelevantes

Material zu finden, genügt also nicht. § 103 I 2 StPO erlaubt im Rahmen der Aufklärung von Straftaten nach den §§ 129a, b StGB (Terrorismus)

ferner die Durchsuchung eines gesamten Gebäudes, sofern auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte sich in diesem Gebäude

aufhält. Unter einem Gebäude ist eine räumlich abgegrenzte, selbstständige bauliche Einheit zu verstehen, die mehrere Wohnungen oder sonstige

Räumlichkeiten umfassen kann.

**V. Durchsuchungsverbote**

§§ 102 ff. StPO enthalten keine den §§ 52 ff., 97 StPO entsprechenden Durchsuchungsverbote. Insofern ist auch eine Durchsuchung bei zeugnisverweigerungsberechtigten

Personen zulässig. Allerdings ist eine Durchsuchung nach erkennbar **beschlagnahmefreien Gegenständen** (§ 97 StPO) unzulässig.

Die **nächtliche Hausdurchsuchung** ist nur unter den Voraussetzungen des § 104 StPO gestattet: bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Gefahr

in Verzug oder wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

**VI. Zufallsfunde, § 108 StPO**

Sofern bei der Durchsuchung Gegenstände gefunden werden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf eine andere Tat hindeuten (Zufallsfunde), können diese einstweilen in Beschlag genommen werden (§ 108 StPO). Dies gilt allerdings nicht, wenn ein Beschlagnahmeverbot bzgl. der gefundenen Sache besteht oder wenn die Beamten gezielt nach den Gegenständen gesucht haben, um sie dann als Zufallsfunde auszugeben (Umgehungsgedanke).

#### VII. Verfahren, § 105 StPO

Zuständig für die Anordnung einer Durchsuchung ist grundsätzlich der Richter (§ 105 I StPO), bei Gefahr im Verzug sind auch die StA und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) zur Anordnung befugt. Letztere aber nur, wenn es sich nicht um eine Durchsuchung nach § 103 I 2 StPO (terroristische Straftaten) handelt. An die Annahme einer Gefahr im Verzug sind strenge Anforderungen zu stellen (BVerfGE 103, 142).

Aus der Begründung

muss erkennbar sein, dass Versuche unternommen wurden, den Richter zu erreichen. Der Beschluss selbst muss ausreichend bestimmt

sein und tritt spätestens mit Ablauf eines halben Jahres außer Kraft, wenn er bis dahin nicht umgesetzt wurde.

Es ist sehr str., ob aus dem Verstoß gegen den Richtervorbehalt ein Verwertungsverbot erwächst. Die Rechtsprechung lehnte dies früher ab,

erkennt nun aber in verschiedenen Fällen ein Verwertungsverbot an, so etwa bei absichtlicher oder grob willkürlicher Umgehung

(BGHSt 51, 285). Das OLG Hamm NStZ 2010, 165, nahm ein Verwertungsverbot wegen Umgehung der richterlichen Anordnung an, weil zur

Nachtzeit kein richterlicher Notdienst eingerichtet war; hierin lag ein organisatorischer Mangel, weil Ermittlungsmaßnahmen zur Nachtzeit in diesem

LG-Bezirk häufig vorkommen. Fraglich ist ferner, ob hinsichtlich des Verwertungsverbots die „Widerspruchslösung“ des BGH gilt (offen gelassen in BGHSt 51, 285).

Literatur/Lehrbücher: Beulke, StPO, § 12 XI; Roxin, StPO, § 35; Volk, StPO, § 10 IV Nr. 10.

Literatur/Aufsätze: Baier, Dokumentation der richterlichen Durchsuchungsanordnung, JA 2005, 572; Daleman/Heuchemer,

Verwertungsverbot für die Beweisergebnisse

rechtswidriger Hausdurchsuchungen?, JA 2003, 430; Jahn, Zur Konkretisierung und Begründung des Verdachts zur Rechtfertigung einer Wohnungsdurchsuchung, JuS 2006, 946; ders., Unzulässigkeit von „Durchsuchungshaft“, JuS 2008, 649; ders., Strafprozessrecht: Verstoß gegen

Richtervorbehalt, JuS 2010, 83; Jahn/Eckhardt, Überprüfung nichtrichterlich angeordneter abgeschlossener Durchsuchungen, JA 1999, 748; Kassing,

Die Verwertbarkeit von Beweisen bei Verstoß gegen § 105 I 1 StPO, JuS 2004, 675; Kropp, Der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss,

JA 2003, 688; Lepsius, Die Unverletzlichkeit der Wohnung bei Gefahr in Verzug, JURA 2002, 259; Ostendorf/Brüning, Die gerichtliche Überprüfbarkeit der Voraussetzungen von „Gefahr in Verzug“, JuS 2001, 1063; Sachs, Wohnungsdurchsuchung ohne richterliche Anordnung, JuS 2005, 742; Schroeder, Die Durchsuchung im Strafprozess, JuS 2004, 858; Sommermeyer, Die materiellen und formellen Voraussetzungen

der strafprozessualen Hausdurchsuchung, JURA 1992, 449.

Rechtsprechung: BVerfGE 96, 44 – Praxisräume (Verfallsdatum des Durchsuchungsbeschlusses); BVerfGE 103, 142 – Durchsuchung (strenge Voraussetzungen

für Gefahr im Verzug); BGHSt 51, 285 – Durchsuchung (Absichtliche oder willkürliche Umgehung des Richtervorbehalts); BGH StV 2002, 62 – Nichtverdächtiger („konkrete Tatsachen“ i.S.d. § 103 StPO); OLG Celle NStZ 1998, 87 – Mundhöhle (gewaltsames Öffnen der Mundhöhle); OLG Hamm StV 2007, 69 – Lampenladen (offensichtliche Rechtswidrigkeit der polizeilichen Anordnung und Beweisverwertungsverbot); OLG Hamm NStZ 2010, 167 – richterlicher Notdienst (Verwertungsverbot wegen Umgehung des Richtervorbehalts).

Quellverweis: <http://dejure.org/gesetze/StGB/86.html>

Das hat zur Folge, dass diese sog. Zufallsfunde nicht herangezogen werden können.

Der o.g. Beschluß enthält keine Rechtsmittelbelehrung, was eine weitere zu rügende Rechtsnorm – und Grundrechteverletzung darstellt.

Der Vorgang stellt eine nicht zu rechtfertigende Grundrechtsverletzung nach Grundgesetz Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz dar.

Die Herausgabe seines pers. Eigentums hat daher nach Prüfung umgehend zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen